

Glosse

Frau Pauli und das Ehegatten-Leasing

Wie ein Donnerhall gingen die Vorschläge von Frau *Pauli*, einer Landrätin aus Fürth/Bayern, zur Befristung der Ehedauer durch die Presse und vor allem die CSU.

Der Vorschlag, die Ehedauer auf sieben Jahre zu befristen und anschließend die Fortsetzung der Ehe von einer ausdrücklichen Bestätigung durch beide Ehegatten abhängig zu machen, ist revolutionär, auch wenn Frau *Pauli* sich hierzu der satirischen Vorlage eines bekannten fränkischen Kabarettisten bedient hat. An die Einführung eines solchen Ehegatten-Leasings hatte bisher nämlich niemand gedacht („rent a husband“).

Leider muss man Frau *Pauli* vorwerfen, dass sie ihre Vorschläge nicht konsequent zu Ende gedacht hat:

Warum gerade die biblische Zahl sieben? Im Zeitalter der Freiheit der Lebensformen sollten die werdenden Eheleute die Möglichkeit haben, beim Standesamt zwischen verschiedenen Laufzeiten zu wählen. Entsprechende Formblätter zum Ankreuzen wären rasch entworfen. Frau *Paulis* Ehemodell unterscheidet sich nur marginal vom Leasingvertrag, wenn man mal das spezielle Problem der Übernahme zum Restwert ausklammert. Beim Leasing des Lieblings-PKWs kann sich der Kunde ja schließlich auch individuelle Vertragslaufzeiten aussuchen. Eine Mindestlaufzeit müsste aber schon sein. Sie sollte länger sein als die Probezeit im Arbeitsverhältnis, sagen wir mal ein Jahr. Um vorzubeugen, dass besonders Mutige sich dazu hinreißen lassen könnten, „lebenslang“ anzukreuzen, wäre an eine Laufzeit-Ober-

grenze von fünf Jahren mit einer einmaligen Verlängerungsoption auf weitere fünf Jahre zu denken. Jedes Leasing hat einmal ein Ende. Das würde als erfreulicher Nebeneffekt außerdem den Heiratsmarkt beleben.

Es bedarf auch eines gewissen Schutzes des Ehegatten davor, vom anderen Ehegatten bei der Abgabe der Verlängerungserklärung zum Ablauf der Leasingzeit überrumpelt zu werden. Hier könnte es sich anbieten, die Vorschriften über den Widerruf bei Haustürgeschäften entsprechend anzuwenden.

Eine abrupte Beendigung der Ehe mit Fristablauf könnte in dem einen oder anderen Fall auch erhebliche soziale Härten mit sich bringen. Eine Anleihe aus dem Mietrecht schafft hier Abhilfe. Zu denken ist an eine entsprechende Anwendung des Widerspruchsrechts aus § 574 BGB, wenn die Beendigung der Ehe zum Stichtag für einen Ehegatten, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des anderen Ehegatten nicht zu rechtfertigen ist. Auch eine direkte Anwendung des § 574 Abs. 2 BGB könnte zur Lösung der dann anstehenden Probleme hilfreich sein. Danach liegt eine Härte, die zum Widerspruch berechtigt, nämlich auch vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann.

So mancher Ehegatte vergisst bekanntlich seinen Hochzeitstag. Es dürfte daher zu erwarten sein, dass auch der Stichtag der Akklamation bei so manchem in Vergessenheit geraten

könnte und Eheleute irrig als vermeintlich noch verheiratet ihr Dasein fristen. Es bietet sich an, die Grundsätze zur faktischen Gesellschaft nutzbar zu machen. Die Gesellschaftsrechtler sprechen von einer „Phase einer rechtens ungestörten zeitweiligen Ignorierung latent gebliebener Auflösungsgründe“ (*Kötter*, FS für Geßler, S. 247). Das heißt, Rückabwicklungsansprüche nach Bereicherungsrecht sind in diesem Falle ausgeschlossen. Auch das Mietrecht könnte wieder weiterhelfen. Bekanntlich verlängert sich der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit, wenn der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fortsetzt und die andere Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen nicht innerhalb von zwei Wochen dem anderen Teil erklärt. Problematisch er-

scheint nur, was bei der Ehe mit „der Fortsetzung des Gebrauchs“ dann gemeint wäre. Es droht eine reichhaltige Kasuistik. Um derartige Missstände tunlichst zu verhindern, könnten die Standesämter, einem Modell eines bekannten Buchclubs folgend, die Parteien gegen Laufzeitende benachrichtigen.

Die Vorschläge von Frau *Pauli* bieten die Chance, das Eherecht auf gänzlich neue Fundamente zu stellen und haben eines deutlich gemacht: den tiefen Sinn der Bayern für Scherz und Ironie.

— *Dr. Mathias Grandel*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Augsburg